

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und achtund neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 15. August 1834.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der 1. Deputat., die Entwürfe A) gesetzlicher Bestimmungen zu Entscheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen, und B) eines Gesetzes wegen einiger Abänderungen im Proceßverfahren betr.

Zu X. (f. Nr. 383. d. Bl. S. 3951.) lautet das Deputationsgutachten:

Bei dem X. Decisionspuncte, dahin gehend, daß die curatores litis et honorum, so wie die Verlassenschaftsvertreter, den mit der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesetzlich begnadigten Personen beizuzählen sein sollten, ward in der 1. Kammer das Bedenken aufgestellt, daß sehr oft die cura litis von der cura honorum getrennt sei, und nach der Fassung des Gesetzentwurfes es das Ansehen gewinne, als solle nur von den, beide Functionen in sich vereinigenden Personen auf die gedachte Rechtswohlthat Anspruch gemacht werden können. Deshalb ward auf Vorschlag des Hrn. Regierungskommissar beschlossen, die Redaction der Anfangsworte so abzuändern: „die curatores litis, die curatores honorum, so wie ic.“ Auch hier würde es denen nicht an Gründen fehlen, welche sich gegen die aufgestellte Meinung erklären wollten. Die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist eine Ausnahme von der Regel, eine Begünstigung für gewisse Personen oder Fälle, und, wie ihr Name sagt, zwar eine Wohlthat, doch immer nur für den einen Theil, indem sie natürlich für den andern Theil dadurch eine Benachtheiligung wird. Stets verzögert sie zudem die Entscheidung und verlängert die Rechtsungewißheit. — Nirgends in den Gesetzen findet sich darüber etwas, daß Concurß-, Güter- und Erbschaftsvertretern diese Rechtswohlthat zugetheilt worden wäre, oder daß auf sie eine nothwendige Analogie paßte. Auch aus den zahlreich vorhandenen Schriften über das Civilrecht, über einzelne Theile desselben, über besondere Rechtspuncte und über den Proceß dürfte sich nicht nachweisen lassen, daß diese Vertreter an sich auf beregte Rechtswohlthat Anspruch zu machen haben. Dessenungeachtet ist es hier wieder eben so, wie in vielen andren Stücken; die erkennenden Collegien haben sich, um der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Vorschriften nachzuhelfen, Meinungen gemacht. Und allerdings ist, da diese von einander abweichen, eine authentische Bestimmung darüber: welche Ansicht im Rechtsprechen befolgt werden solle? zu wünschen und nöthig. — Die Deputation vermag auch die Erheblichkeit der Gründe nicht zu verkennen, welche für den materiellen Inhalt der Decision sprechen. Der Hauptgrund, die Billigkeit, ist bereits im jenseitigen Deputationsberichte ausgehoben worden. Eben derselbe Grund ist es auch schon gewesen, dem der weite Mantel, die Wiedereinsetzung auf den Grund der prätorischen Clausel, seine Entstehung und nachherige Anwendung verdankt, wenn es heißt: item si qua alia mihi justa causa videbitur, in integrum restituum, und viel läßt sich damit zudecken. Obnehin werden sich unter den Gläubigerschaften bei den Creditwesen und den Interessenten bei den Verlassenschafts-

meistens mit Unmündige, Arme, Stiftungen, Abwesende und andre Personen finden, denen den Rechten nach die Wiedereinsetzung zusteht. Und sind insonderheit nicht die Gläubiger eines Creditwesens allemal Personen, welche ein Unglück, die Weiterung und der Verlust im Concurße, betroffen hat, und welche daher auf Berücksichtigung des beklagenswerthen Schicksales und Billigkeit rationell so viel Anspruch haben, als mancher, denen die Gunst der Rechte die gedachte Wohlthat einwandlos zutheilt? Betrachtet man aber auch die Concurß-, Güter- und Erbschaftsvertreter (wie doch wenigstens geschehen müßte,) bloß wie andre Procuratoren und Sachwalter, gegen deren Benachtheiligungen der Interessent dann in den vorigen Stand gesetzt wird, wenn ein nicht zu schätzender Gegenstand vorliegt, oder der Procurator Unvermögens halber keinen Schadenersatz leisten kann; so wäre den Gläubigerschaften und Interessenten auch da der Weg zur Rechtswohlthat offen, nur mit dem Unterschiede, daß sie zuvörderst dann, wenn ein schätzbares Object in Frage steht, den Vertreter auszulagen hätten. Dieser Umweg kann ihnen aber flüchtig erspart werden. — Nur noch einige Worte über das Amendement der 1. Kammer und die dort Statt gefundene Discussion wegen der curatorum litis. Bekanntlich ist der curator litis (Concurßvertreter, Streitverwalter, Contradictor,) der Gegner der Gläubiger, und doch zugleich der Bewahrer ihres gemeinschaftlichen Interesse, dazu bestellt, damit er die Forderungen und Ansprüche jedes einzelnen Gläubigers an das Creditwesen sorgfältig prüfe, die wahren und richtigen einräume, die unbegründeten ablehne, und die dagegen vorhandenen Einwendungen vorbringe und ausführe, kurz, damit er dafür Sorge, daß im Creditwesen Niemand, der nichts daran zu fordern hat, theilhaft werde und kein Gläubiger mehr bekomme, als er zu erhalten hat. Man läßt es, da hierbei die Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Gemeinschuldners von Werth ist, zu, daß letzterer einen Concurßvertreter in Vorschlag bringe, ja, daß er, wenn er sonst dazu geeignet, selbst diese Function besorge, wobei ihm indessen ein Procurator an die Seite gesetzt zu werden pflegt. Immer aber muß der Concurßvertreter eidlich verpflichtet werden, seine Obliegenheiten in oben angedeuteter Weise zu erfüllen, und außerdem wird dem Gemeinschuldner, er möge seinen Concurß vertreten oder nicht, es möge der Contradictor von ihm gewählt sein, oder von dem Richter, ein Eid unter andern mit darüber abgenommen, daß er seine Schulden, wie sein Vermögen richtig angezeigt habe, und daß er keinen Gläubiger vor dem andern begünstigen wolle. Die wohlmeinende Absicht der Gesetze geht hierbei offenbar dahin, daß bei einem Creditwesen die Rechte der Interessenten insgesammt geschützt und gegen Benachtheiligung gesichert werden sollen. — Gefährdungen durch den curator litis sind leicht möglich und nicht selten vorgekommen. Aus unlauteerer Absicht und aus Nachlässigkeit kann vom Concurßvertreter diesem oder jenem Gläubiger eine Forderung, die er gar nicht hat, eingeräumt, oder mehr, als der Gemeinschuldner schuldet, zugestanden, oder ein falsches Document anerkannt, oder von gültigen Einwendungen (z. B. Bezahlung, Verjährung, Erlass, Gegenforderung ic.) nicht Gebrauch gemacht werden, so, daß zumal dann, wenn die betreffende Forderung mit Vorzugsrechten versehen ist, allemal andre Gläubiger durch ein solches pflicht-